

# Begründung

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3-248-0 für den Bereich Keekener Straße im Ortsteil Rindern

## 1. Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rindern, Flur 3, Flurstück 443 (tlw.) und ist ca. 2,5 km vom Zentrum von Kleve entfernt. Der B-Plan-Bereich hat eine Größe von insgesamt ca. 4.000 m<sup>2</sup> und liegt unmittelbar an der Keekener Straße (K 3). Das Plangebiet ist somit hervorragend an das regionale und überregionale Straßennetz angeschlossen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde zudem eine mögliche Anbindung der K 3 an eine potenzielle B 9 diskutiert und entsprechende Planungen in das Verfahren eingestellt.

## 2. Planungssituation

Der Bereich des Bebauungsplans wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet befindet sich an der Keekener Straße - gegenüber der Einmündung „Hermannstraße“. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Kleve als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Planungsgrundlage für die notwendige Unterbringung eines Feuerwehrgerätehauses gemäß Feuerwehrbedarfsplan für den Ortsteil Rindern. Die Verwaltung hat verschiedene Standorte im Ortsteil geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bau des Gerätehauses an dem nun vorgeschlagenen Standort befürwortet werden kann.

Im Laufe des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 3-248-0 wurden Bürger und Träger öffentlicher Belange mehrfach beteiligt (02.06.2003 - 16.06.2003, 17.11.2003 - 16.12.2003 und 23.01.2006 - 22.02.2006). Maßgeblich für die Verzögerung des Planverfahrens war u.a. die Anregung des Landesbetriebs Straßenbau NRW, eine potenzielle Linienführung der B9 und deren Anbindung an die K3 zu prüfen (s. DS Nr. 196/VIII vom 14.11.2005). Den mit der Drucksache Nr. 273/VIII vom 17.05.2006 vorgeschlagenen Satzungsbeschluss hat der Rat der Stadt Kleve abgelehnt.

Wesentliche Gründe für den nicht gefassten Satzungsbeschluss sind die seitens der Rinderner Bürger bemängelte fehlende Einbindung der damals beabsichtigten Wohnbebauung in die freie Landschaft, der Einschnitt ins Landschaftsbild und die Störung der Kulturlandschaft sowie die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten eines im Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs. Die Verwaltung hat daraufhin einen neuen Planentwurf erarbeitet, der nun die notwendige Unterbringung eines Feuerwehrgerätehauses für den Ortsteil Rindern vorsieht. Die Errichtung dieses Gebäudes auf einem großen Grundstück ermöglicht ferner die Öffnung zur freien Landschaft und damit die Einbindung und das Erleben der sich anschließenden landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft.

Mit dem damit einhergehenden Verzicht auf Wohnbebauung entlang der Keekener Straße, zwischen den Einmündungen der Straßen „Havik“ und „Hermannstraße“ wird die Situation im Bereich des Immissionsschutzes in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb weiter nördlich in der Ortschaft Rindern noch einmal verbessert.

Ein weiterer wesentlicher Einwand seitens der Rinderner Bürgerschaft sind die im Ortsteil noch vorhandenen Bauflächen, die ausreichend seien für die Deckung des mittel- und langfristigen Bedarfs. Die Verwaltung hat für den Ortsteil Rindern den kurz- und mittelfristigen Bedarf ermittelt. In den Planungen zur Deckung dieses Bedarfs war die Fläche entlang der Keekener Straße eingebunden, zumal das Planverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bereits im Jahre 1999 beantragt und 2002 letztendlich eingeleitet worden ist. Da die Wohnbauflächen an dieser Stelle nicht realisiert werden, sollen nun zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an anderer Stelle in Rindern Bauflächen ausgewiesen werden.

Für den B-Plan Nr. 3-248-0 ist es erforderlich, ein neues Verfahren einzuleiten, um den Bebauungsplan an die Vorschriften des Baugesetzbuches 2004 anzupassen. Von einer erneuten Unterrichtung und Erörterung („Bürgerbeteiligung“) kann gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch abgesehen werden.

Der Flächennutzungsplan weist momentan für den Bereich des Plangebiets eine „Wohnbaufläche“ aus. Im Vorlauf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3-248-0 wurde im Rahmen der 112.-FNP-Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Gemeinbedarfsfläche“ mit dem Zusatz „Feuerwehr“ geändert. Diese Änderung wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.02.2008 (Az.: 035.002.001-25 Kle 112) genehmigt und am 02.04.2008 wirksam.

### **3. Ziele und Zwecke des Bebauungsplans**

Im Bereich des Bebauungsplans wird eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Wie bereits erwähnt, soll hier das nach Feuerwehrbedarfsplan dringend erforderliche neue Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rindern angesiedelt werden. Nach intensiven Gesprächen mit allen Beteiligten sowie der Erarbeitung einer Standortanalyse sind die Verwaltung sowie die sonstigen Betroffenen zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Standort nach Abwägung aller Kriterien als der geeignetste zu sehen ist.

Entsprechend dem Raumbedarf für das Feuerwehrgerätehaus wird eine großzügige überbaubare Fläche in den Maßen 30 m x 50 m ausgewiesen. Das Grundstück ist direkt an die Keekener Straße angebunden, um eine schnellstmögliche An- und Abfahrt im Falle eines Einsatzes zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist die Zufahrt zum Grundstück ca. 20 Meter breit. Der in der Planzeichnung als Wasserfläche dargestellte Entwässerungsgraben wird in diesem Bereich verrohrt. Die vorhandenen Straßenbäume entlang der Keekener Straße werden im Bestand so weit als möglich gesichert. Insgesamt müssen aber zwei Bäume im Bereich der Zufahrt entfernt werden. Ferner werden die Gebäudehöhen mit max. 11 Metern festgeschrieben. Dies entspricht zum einen den notwendigen Höhen für ein Feuerwehrgerätehaus, zum anderen wird dem Wunsch der Rinderner Bürgerschaft insofern Rechnung

getragen, dass das Straßenbild nicht durch unproportionale Gebäudegrößen gestört wird.

Zur Gestaltung des Übergangs vom Ortsrand zur freien Landschaft wird ferner eine entsprechende Bepflanzung im Plangebiet vorgesehen. Im Westen des Bebauungsplans wird dazu eine 15 m und im Süden eine 5 m breite Grünfläche dargestellt, um eine landschaftsgestalterische Einpassung des Bauvorhabens Feuerwehrgerätehaus zu erzielen. Zur rechtlichen Absicherung ist diese Grünfläche ferner als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ dargestellt und kann somit für den landschaftspflegerischen Ausgleich, welcher detailliert unter Punkt 6 dieser Begründung behandelt wird, herangezogen werden.

Parallel zur Keekener Straße (K3) ist ebenfalls eine Grünfläche ausgewiesen, welche in erster Linie dem Schutz des Grabenbereiches dient.

#### **4. Ver- und Entsorgung**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach dem Trennverfahren auf der Grundlage des am 24.08.1971 unter Az.: 64.II500.06.05 von der Bezirksregierung genehmigten Entwurfes zur Entwässerung des Ortsteils Kleve-Rindern.

Das Schmutzwasser aus dem Bereich der versiegelten Freiflächen wird über das vorhandene Ortsnetz und dem Zwischenpumpwerk Rindern zum Zentralpumpwerk Kleve-Kellen gefördert. Von dort werden die Abwässer mittels Druckrohrleitung zum Klärwerk Kleve-Salmorth transportiert. Nach Durchlaufen des Reinigungsprozesses werden die gereinigten Abwässer in den Rhein bei Strom-Km 857,512 eingeleitet.

Gemäß dem o. a. Entwässerungsentwurf erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers von den öffentlichen und privaten Grünflächen sowie von den Dachflächen über den Regenwassersammler Keekener Straße ff. und das Regenrückhaltebecken Endhuisener-Graben in die Rindernsche Wässerung.

Nach dem Ergebnis einer Vorbewertung des Verschmutzungspotenzials ist eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung in den Vorfluter nicht vorgesehen.

#### **5. Immissionsschutz**

In mittelbarer Nachbarschaft existiert ein landwirtschaftlicher Betrieb. Zur Überprüfung der Auswirkungen von Geruchsmissionen des Betriebs auf die damals beabsichtigte Wohnnutzung wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Der RWTÜV hat im Mai 2000 eine „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen verursacht durch die Tierhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes Siebers vor und nach einer möglichen Erweiterung“ erarbeitet. Die Stadt hat die Ergebnisse kritisch überprüft und in die Entscheidungsfindung zur damals beabsichtigten Wohnbebauung einfließen lassen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Geruchsbelästigungen im Plangebiet, welches seinerzeit als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) dargestellt war, nicht über den gültigen Grenzwerten liegen. In der Zusammenfassung geht der Gutachter davon aus, dass im B-Plan-Gebiet „Keekener Straße“ sowohl für den vorhandenen, als auch für den seinerzeit geplanten Tierbestand keine Überschreitung des Immissionswertes zu erwarten ist.

Auf Grund der nun vorgesehenen Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und dem Verzicht auf eine Wohnbebauung in diesem Bereich, wird die Immissionssituation weiter entspannt. In einem Feuerwehrgerätehaus, mit einer schon nicht gegebenen durchgängigen Nutzung, unterliegt die Nutzergruppe keiner Dauerexposition, was abgesenkte Schutzstandards gegenüber einer Wohnnutzung rechtfertigt.

## **6. Natur und Landschaft**

In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde (Telefonat Herr Nass, 02.08.2007) wird aufgrund des bestehenden Fachbeitrags für das ursprünglich vorgesehene größere B-Plangebiet und aufgrund der Ausweisung von nur einer Gemeinbedarfsfläche kein gesonderter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Belange von Natur und Landschaft sowie sich daraus ergebende Festsetzungen werden nachfolgend beschrieben. Ein Umweltbericht, der die Umweltauswirkungen detailliert erläutert, ist Bestandteil dieser Begründung.

### 6.1 Abiotische Grundlagen

Das Plangebiet ist eben und liegt ungefähr auf einer Höhe von 13,0 m ü. NN. Die Bodenverhältnisse sind als Braune, teilweise vergleyte, Aueböden anzusprechen, die durch die Nutzung anthropogen verändert sind. Das Versickerungsvermögen wird im Oberboden als gering, im Untergrund als sehr hoch eingestuft. Die Grundwasserschutzfunktion ist mäßig bis gering. Der Grundwasserflurabstand liegt unter 2 m. Für eine mögliche Versickerung von Niederschlägen besteht aufgrund des gering durchlässigen Oberbodens und des Grundwassereinflusses Überprüfungsbedarf. (Stadt Kleve, Planungsgrundlage zur Niederschlagsbewirtschaftung, 11/1996)

Mikroklimatisch wird das Planungsgebiet durch die nördlich und östlich angrenzende lockere Bebauung mit einem hohen Anteil an Grün- und Gartenflächen sowie vor allem die westlich angrenzenden Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet geprägt.

### 6.2 Biotop, Pflanzen und Tiere

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am äußersten, westlichen Ortsrand von Rindern im Übergangsbereich zur westlich angrenzenden „offenen Landschaft“. Die Fläche wird momentan landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Entlang der Keekener Straße verlaufen ein straßenbegleitender Graben und eine Baumreihe aus

Berg-Ahorn und Linde. Der Biotopwert der Fläche wird aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der bestehenden Vorbelastungen durch die Kreisstraße 3 als gering eingestuft.

### 6.3 Orts-/Landschaftsbild

Das Ortsbild wird geprägt durch die offene Bebauung mit Einfamilienhäusern mit Gärten im Übergang zur offenen Landschaft. Im Kreuzungsbereich Keekener Straße/ Hermannstraße bestehen heute trotz der vorgelagerten Kreisstraße Sichtbeziehungen in die freie Agrarlandschaft mit mittlerer Landschaftsbildqualität. Die Ausweisung einer „Gemeinbedarfsfläche“ mit dem Zusatz „Feuerwehr“ und die damit verbundene zukünftige Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, führen zu geringen Sichtbehinderungen in die freie Landschaft. Die Verwaltung hat diesen Aspekt in ihre Überlegungen einbezogen und in die Abwägung eingestellt. Dabei ist die Stadt Kleve zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unterbringung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Rindern gemäß Feuerwehrbedarfsplan in seiner Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber einer visuellen Erlebbarkeit des Naturraums im Kreuzungsbereich Keekener Straße / Hermannstraße überwiegt.

### 6.4 Verbale Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Maßnahmen

Durch die Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus sowie die notwendige Hof- und Verkehrsfläche werden ca. 2.530 m<sup>2</sup> überwiegend Ackerfläche versiegelt. Dadurch gehen die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes sowie Biotopstrukturen mit geringer ökologischer Bedeutung verloren. Außerdem werden 20 m des Straßengrabens verrohrt und 2 Straßenbäume gefällt.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sind durch entsprechende technische Maßnahmen zu vermeiden. Flächen für Baustelleneinrichtungen und Materiallagerung sollen keine künftigen Vegetationsflächen in Anspruch nehmen.

Um den Eingriff zu minimieren wird, wie unter 4. beschrieben, für das auf dem Gebäudedach anfallende Niederschlagswasser eine Ableitung über den Regenwassersammler in die Rindernsche Wässerung vorgesehen. Insofern keine betriebsbedingte Verunreinigung des auf dem Gelände anfallenden Niederschlagswasser zu erwarten ist, kann auch das Hofwasser in dieser Form abgeleitet werden.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

- Die drei Straßenbäume nördlich bzw. südlich der Einfahrt sind zu erhalten und während der Bauphase fachgerecht nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 zu schützen.
- Entlang des Straßengrabens an der Keekener Straße wird ein ca. 2 m breiter Grünstreifen festgesetzt, der in erster Linie dem Schutz des Grabenbereiches dient. Die Fläche ist mit standortgerechten, heimischen niedrigen Sträuchern zu bepflanzen bzw. mit Landschaftsrasen mit Kräutern (RSM 7.1.2) anzusäen und extensiv zu pflegen.

- Auf der Westseite ist zur freien Landschaft hin eine 15 m breite Gehölzpflanzung anzulegen, die auf der Südseite mit 5 m Breite fortgesetzt wird. Es sind heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Der Reihen- und Pflanzabstand beträgt je ca. 1,5 m, versetzt. Die Pflanzung stellt gegenüber der Ackerfläche eine ökologische Aufwertung dar, weist eine positive Wirkung für den Boden-, Klima- und Wasserhaushalt auf und führt zu einer landschaftsästhetischen Eingliederung des geplanten Feuerwehrgerätehauses in die Umgebung.

Darüber hinaus werden folgende grünordnerische Hinweise gegeben:

- Alle festgesetzten Begrünungen und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eventuelle Pflanzausfälle sind zeitnah zu ersetzen.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist zu unterirdischen Leitungen in der Regel ein seitlicher Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten. Sollten die Mindestabstände im Einzelfall nicht einhaltbar sein, so ist in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträger ggf. ein Schutz der Leitung zu vereinbaren.
- Für Pflanzungen sind die Grenzabstände zu Nachbargrundstücken gemäß Nachbarrechtsgesetz Nordrheinwestfalen einzuhalten.
- Vegetationspflege  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sowie § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Pflanzungen und Vegetationsflächen vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Pflanzausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen. Nachpflanzungen abgängiger Gehölze erfolgen auf Kosten des Eigentümers und sind spätestens in der auf den Abgang folgenden Vegetationsperiode auszuführen.
- Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Bäumen und sonstigen Vegetationsstrukturen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen und während der Bauphase zu erhalten.
- Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens 6 Monate nach Herstellung des Bauwerks durchzuführen.
- Das Plangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Die „Empfehlungen zur Hochwasservorsorge im natürlichen Überschwemmungsgebiet“ des zuständigen Deichverbandes sind zu beachten.

Durch die festgesetzten Maßnahmen wird der Eingriff in die verschiedenen Schutzgüter ausgeglichen. Das ist auch an der quantitativen Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung in Anlage 1 nachvollziehbar. Das verbleibende Defizit von 110 ökologischen Werteinheiten liegt bei ungefähr 1 % des ökologischen Gesamtwertes der Fläche und kann damit vernachlässigt werden.

## **7. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen**

Der Stadt Kleve sind im Bereich des Bebauungsplans keine Altlasten oder Altstandorte bekannt, so dass in dieser Hinsicht keine Probleme zu erwarten sind.

In einigem Abstand zum B-Plan-Gebiet ist allerdings ein Altstandort zu verzeichnen. Auf dem betreffenden Grundstück ist von Oktober 1957 bis Mai 1976 eine Tankstelle betrieben worden. Nachdem das Grundstück dann einige Jahre brach gelegen hat, ist dort 1989 eine Zweigstelle der Sparkasse Kleve errichtet worden.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1976 teilt die Firma Schwelmer Eisenwerk Betriebs- und Kundendienst GmbH dem TÜV Rheinland und der Stadt Kleve mit, dass im Auftrag der Esso AG beide Zapfanlagen ausgebaut worden sind. Darüber hinaus sei der unterirdische Lagerbehälter gemäß TRbF gereinigt und mit festem Füllstoff (Sand) eingeschlämmt worden. Die gesamte Anlage wurde neutralisiert und ist seitdem keiner Nutzung mehr ausgesetzt gewesen, die schädlichen Einfluss auf die Fläche hätte nehmen können.

Die Stadt Kleve geht davon aus, dass nach dieser Sanierung keine Gefahren von der Fläche der ehemaligen Tankstelle ausgehen.

## **8. Landwirtschaft**

Die Stadt Kleve hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit die landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Bereich von den Ausweisungen des Bebauungsplans sowohl im Bestand als auch in deren Entwicklungsmöglichkeiten behindert oder eingeschränkt werden. Als mögliches Problem wurden in erster Linie potenzielle Geruchsimmissionen, ausgehend von den landwirtschaftlichen Betrieben, ausgemacht. Die Stadt Kleve hat seinerzeit, angedenk einer möglichen Geruchsimmissionsbelastung, ein diesbezügliches Gutachten, erstellt durch den RWTÜV, in das Verfahren eingeführt.

Besagtes Gutachten geht davon aus, dass die ursprünglich geplante Wohnnutzung einer möglichen Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs in der angenommenen Form nicht im Wege steht. Der Bebauungsplan ist im weiteren Verfahren in seiner Lage und in seinem Zuschnitt den Ergebnissen des Gutachtens angepasst und durch die vorgenommenen Umplanungen noch einmal verbessert worden.

Unter Bezugnahme auf Punkt 5 dieser Begründung sowie im Hinblick auf die jetzige Lage, Größe und beabsichtigte Nutzung in Form eines Feuerwehrgerätehauses, kann davon ausgegangen werden, dass Betriebserweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebs in den im Gutachten angenommenen Größenordnungen möglich bleiben. Eine Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe ist insofern nicht zu erkennen.

Die Stadt Kleve geht daher davon aus, dass der gesetzlichen Verpflichtung, einerseits die Interessen der Betriebsinhaber, den vorhandenen Betrieb weiterhin wirtschaftlich nutzen zu können, andererseits auch ein betriebliches Erweiterungsinteresse als abwägungsbeachtlich in die Überlegungen einzubeziehen, Rechnung getragen worden ist.

## 9. Denkmalschutz

Am 15.12.2005 ist im Bereich des Bebauungsplans eine archäologische Grunderfassung durchgeführt worden. Zwischenzeitlich ist im Plangebiet eine detaillierte archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt worden. Diese Grabung erfolgte in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (RAB). Die Grabungserlaubnis wurde am 08.02.2008 durch das RAB erteilt.

Das Grabungsergebnis liegt inzwischen vor und deckt sich mit der ersten Erkundung durch das RAB. Es wurden Siedlungsreste nachgewiesen, welche der mittelalterlichen Siedlung Rinderns zuzuordnen sind. Die vorhandene Bodendenkmalsubstanz wurde entsprechend dokumentiert und das Ergebnis dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zur Verfügung gestellt.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege erläutert in seiner Stellungnahme vom 10.04.2008 detaillierte Auflagen und Maßnahmen, die zum Schutz des Denkmals nötig sind.

Da es sich bei dem Feuerwehrgerätehaus um eine Baumaßnahme der Stadt Kleve handelt, wird eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege angestrebt. Bei den im Rahmen der Bauausführung nicht zu vermeidenden tiefergehenden Abträgen durch die notwendige Verlegung von Leitungen für das neue Gebäude wird eine fachgerechte archäologische Begleitung, Untersuchung und Dokumentation durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gewährleistet. Eine frühzeitige Terminabsprache wird angestrebt.

Gleiches gilt für den Fall des erneuten Oberbodenabtrags, welcher wahrscheinlich ebenfalls nötig sein wird. Das Planum für das neue Gebäude muss in jedem Fall auf dem tragfähigen Untergrund liegen, der identisch mit dem archäologischen Befundniveau ist. Der deswegen nötige erneute Oberbodenabtrag wurde bereits mündlich mit dem RAB erläutert und abgestimmt. Die archäologische Begleitung und Kontrolle dieser Maßnahme wird im Rahmen der Bauausführung analog der obigen Erläuterungen gewährleistet.

Zur Sicherung und zum geschützten Verbleib des Denkmals im Boden wird eine Aufschüttungsmächtigkeit von 40 cm über dem archäologischen Befundniveau im Bebauungsplan festgesetzt. Das archäologische Befundniveau liegt lt. Untersuchungsergebnis zwischen 12,54 – 12,70 m ü. NN. Entsprechend wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, welche eine Aufschüttungsmächtigkeit von 40 cm festlegt. Die Oberkante dieser Aufschüttung muss mindestens 13,10 m ü. NN betragen.

Die von der Planung betroffenen Bodendenkmalbelange können somit als angemessen berücksichtigt gelten, da das Bodendenkmal erhalten, durch die Aufschüttung gesichert und nur durch partielle Erdeingriffe (Leitungen o. ä.) möglicherweise in seiner originären Substanz beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigungen können aber lt. Aussage des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege durch eine fachgerechte archäologische Begleitung, Untersuchung und Dokumentation ausgeglichen werden.

Das Untersuchungsergebnis sowie die diesbezügliche Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege sind in den Umweltbericht eingeflossen und mit diesem Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Auf die Existenz des Bodendenkmals wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Sonstige Denkmäler sind nicht betroffen.

## 10. Sonstige Belange

Sonstige Belange sind von der Planaufstellung nicht betroffen.

Aufgestellt:

Kleve, den 24.04.2008

Stadt Kleve  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Planen und Bauen  
Abt. Stadtplanung

Im Auftrag

(Schneider)